

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Rat	26.03.2009	

Anlass:

☐ Mitteilung der Verwaltung☐ Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen☒ Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsordnung☐ Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Anfrage der SPD-Fraktion im Rat der Stadt Köln und der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen im Kölner Rat (AN/0598/2009) Bauaufsicht Nord-Süd Stadtbahn

Frage 1:

Wem obliegen die hoheitliche, technische Bauaufsicht, die Bauüberwachung und die Bauausführung bei der Baumaßnahme Nord-Süd Stadtbahn? Ist die hoheitliche, technische Bauaufsicht von der Technischen Aufsichtsbehörde bei der Bezirksregierung Düsseldorf auf die Stadt übertragen worden? Wie bitten um detaillierte Darstellung, die eine zweifelsfreie Zuordnung hinsichtlich hoheitlicher, technischer Bauaufsicht, Bauüberwachung und Bauausführung auf die beteiligten Institutionen zulässt.

Frage 2:

Welche der in Ziffer 1 genannten Aufgaben wurden (von der Stadt Köln) auf die KVB übertragen? Wann wurde die Bezirksregierung darüber informiert?

Antwort der Verwaltung zu den Fragen 1 und 2:

Bei Baumaßnahmen muss stets zwischen der Bauüberwachung und der Bauausführung einerseits und der hoheitlichen, technischen Aufsicht andererseits unterschieden werden.

Während das erste Begriffspaar (Bauüberwachung und Bauausführung) sich darauf bezieht, wer tatsächlich baut bzw. wer darauf achtet, dass der Bauherr für sein Geld auch die vereinbarte Leistung erhält, meint die hoheitliche, technische Aufsicht die öffentlich-rechtliche Seite (= Welche Stelle achtet – im öffentlichen Interesse – darauf, dass alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden).

Bezogen auf die Nord-Süd Stadtbahn kann festgestellt werden, dass die Bauausführung durch die von der KVB beauftragten Firmen wahrgenommen wird. Die Bauüberwachung obliegt der KVB selbst, allerdings bedient sie sich dabei z.T. externer Bauüberwacher.

Für die öffentlich-rechtliche Seite kann festgestellt werden, dass die hoheitliche, technische Aufsicht der sog. Technischen Aufsichtsbehörde (hier: Bezirksregierung Düsseldorf) obliegt. Die Technische Aufsichtsbehörde hat diese Verantwortlichkeit – zulässigerweise – auf die KVB delegiert. Hierzu kann im Einzelnen Folgendes berichtet werden:

Die Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) als maßgebliche rechtliche Grundlage legt fest, dass die sog. Technische Aufsichtsbehörde (TAB) für die Aufsicht und Abnahme aller Baumaßnahmen verantwortlich ist. Art und Umfang der Aufsicht sind wie folgt geregelt:

§ 61 Aufsicht über den Bau von Betriebsanlagen

(1) ¹Die Technische Aufsichtsbehörde beaufsichtigt den Bau von Betriebsanlagen. ²Sie kann sich dabei auf Stichproben beschränken. ³Sie kann verlangen, daß Beginn und Beendigung bestimmter Bauarbeiten rechtzeitig angezeigt werden.

(2) Die Aufsicht umfaßt insbesondere Feststellungen über

- 1. die Ordnungsmäßigkeit der Bauausführung,*
- 2. die Brauchbarkeit der verwendeten Baustoffe und Bauteile,*
- 3. die ausreichende Sicherung des durch den Bau berührten Fahrbetriebes.*

(3) Den mit der Aufsicht Beauftragten ist Zutritt zur Baustelle sowie Einblick in die für die Aufsicht erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

Für ganz Nordrhein-Westfalen wird diese Funktion von der Bezirksregierung Düsseldorf wahrgenommen.

§ 5 Abs. 2 BOStrab erlaubt es der TAB, die Aufsicht und Überwachung u.a. an den Bauherren zu delegieren. Diese Aufgabendelegation ist seit Jahren üblich und stellt bei allen Straßenbahn- und U-Bahn-Projekten in Nordrhein-Westfalen den Regelfall dar.

Entsprechend dieser langjährigen Praxis hat die Bezirksregierung Köln bei der Genehmigung der Nord-Süd Stadtbahn (Planfeststellungsbeschluss i.V.m. der sog. Genehmigungsurkunde) in Abstimmung mit der TAB festgelegt, dass die Aufsicht über den Bau und die Abnahme auf die Stadt Köln übertragen wird, die zu diesem Zeitpunkt noch Bauherrin war. Zugleich hat sie die Auflage formuliert, dass die im Einzelnen mit der Aufsicht betrau-

ten Personen über eine spezielle Qualifikation verfügen müssen und der TAB zu benennen sind.

Bei der Übertragung der Bauherreneigenschaft von der Stadt Köln auf die KVB rückwirkend zum 01.01.2002 wurde die sog. Umschreibung des Planfeststellungsbeschlusses und der Genehmigungsurkunde auf die KVB beantragt. Diesem Antrag hat die für alle Genehmigungsfragen zuständige Bezirksregierung Köln mit Bescheid vom 06.09.2002 entsprochen. Dadurch wurden sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Planfeststellungsbeschluss und der Genehmigungsurkunde auf die KVB übertragen. Daher gingen auch die o.g. Befugnisse und Verantwortlichkeiten auf die KVB über.

Da die KVB zunächst über kein entsprechend qualifiziertes und erfahrenes Personal verfügte, bediente sie sich für einen Übergangszeitraum der Stadt Köln bzw. deren Fachpersonal.

Gemäß § 12 Abs. 2 Nord-Süd Stadtbahnvertrag sollte dieser Übergangszeitraum bis zur Gründung der sog. Fahrweggesellschaft Köln/Bonn dauern. Die Fahrweggesellschaft sollte alle Aktivitäten rund um die schienengebundene ÖPNV-Infrastruktur für die verschiedenen Verkehrsunternehmen erledigen. Sie wäre daher auch Bauherrin der Nord-Süd Stadtbahn geworden. Hierzu kam es jedoch nie, da die Gründung der Fahrweggesellschaft scheiterte.

Die Tätigkeit der Stadt Köln bzw. deren Personal während des Übergangszeitraums sollte im Einzelnen in einer speziellen Vereinbarung geregelt werden. Diese Vereinbarung wurde im Detail ausgehandelt und tatsächlich praktiziert, aber nachdem das Projekt „Gründung der Fahrweggesellschaft Köln/Bonn“ endgültig gescheitert war, nicht mehr förmlich abgeschlossen. Da zu gleicher Zeit, der bisher bei der Stadt Köln beschäftigte und für die Fachaufsicht zuständige Dipl.-Ing. sein Arbeitsverhältnis bei der Stadt Köln beendete und – nahtlos und in gleicher Funktion - für die KVB tätig wurde unterblieb eine Anpassung des Nord-Süd Stadtbahnvertrages oder sonstige förmliche Beendigung der Tätigkeit der Stadt Köln für die KVB. Vielmehr wurde aufgrund der Personenidentität lediglich ein zwischen der Stadt Köln und der KVB abgestimmtes Schreiben an die TAB gesandt (Schreiben vom 16.06.2005). Dort wurde der TAB Folgendes mitgeteilt:

„Herr ist seit dem 01.01.2005 zur KVB, in die technische Projektleitung gewechselt. In Abstimmung mit dem Amt für Brücken und Stadtbahnbau der Stadt Köln ist damit gleichzeitig die Aufgabenstellung für die Aufsicht und die Abnahme beim Bau der Nord-Süd Stadtbahn verlagert worden zur KVB.“

Seit dem 01.01.2005 nimmt die KVB daher die Aufsicht ausschließlich selbst wahr.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die hier praktizierte mehrstufige Delegation der Aufsichtsfunktion weder die TAB noch die KVB vollständig aus ihrer Aufsichtsfunktion entlässt. Vielmehr geht die Delegation mit einer sorgfältigen Auswahl und ordnungsgemäßen Kontrolle der beteiligten Institutionen bzw. handelnden Personen einher.

Frage 3:

Was ist zu veranlassen und welche Voraussetzungen sind bei der Stadt Köln zu schaffen, damit sie die hoheitliche, technische Bauaufsicht gewissenhaft ausüben kann?

Es sind bei der Beantwortung sämtliche rechtlichen, finanziellen, personellen und organi-

satorischen Aspekte aufzuzeigen.

Antwort der Verwaltung:

Da die Anfrage sehr kurzfristig am Tag der Ratssitzung einging, kann heute zu den rechtlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Aspekten noch keine Antwort gegeben werden. Es ist in dieser Frage unter anderem auch eine Abstimmung mit der Technischen Aufsichtsbehörde in Düsseldorf und der KVB erforderlich. Die Antwort wird von der Verwaltung so schnell wie möglich nachgereicht.